

Bebauungsplans Nr. IX A
Gemeinde Seeg, Landkreis Ostallgäu

"Enzenstetten West"

hier:

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 BauGB**

Februar 2013

1. Planungsanlass

Die in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte, erweiterte Kiesabbaufläche wurde aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. IX mit teilweise nicht damit übereinstimmenden Festsetzungen herausgenommen und in dem neuen Bebauungsplan Nr. IX A überführt. In einem Teilbereich der bereits abgebauten Fläche sollte ein zusätzlicher Nasskiesabbau ermöglicht werden. Die Erweiterung der Abbaufläche und der Nasskiesabbau waren im bestehenden Bebauungsplan Nr. IX nicht enthalten. Ebenso sollten auch die Rekultivierung, Geländemodellierung und der naturschutzrechtlicher Ausgleich angepasst werden.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange erfolgte im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Ergebnisse sind ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt.

Auf die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich besonders gefährdeter Tierarten konnte nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die grundsätzlichen Befürchtungen bezüglich einer möglichen Gefährdung der Standsicherheit der Autobahntrasse und ihrer Böschungen, der Beeinträchtigung der eisenberger Trinkwasserbrunnens südlich der Autobahn und einer Schädigung des Brunnenmooses konnten durch entsprechende Gutachten widerlegt werden.

Der Anregung des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, den der Naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich zu verringern und noch stärker den Erfordernissen der Landwirtschaft anzupassen, konnte nicht entsprochen werden. Aufgrund der Federführung der Unteren Naturschutzbehörde und des gesetzlich und durch vergleichende Praxis vorgegebenen Handlungsrahmens war der Ausgleich in der festgesetzten Größenordnung erforderlich.

Anregungen und Bedenken von Privatpersonen zur Flächennutzungsplanänderung gingen nicht ein. Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren hatte ein Bürger Befürchtun-

gen bezüglich einer Beeinträchtigung der Seeger Trinkwasserversorgung im Bereich Berkühle geäußert. Diese konnten ebenfalls durch gutachterliche Stellungnahmen widerlegt werden.

4. Alternativen

Im Westteil Abbaufäche wird bereits Kies gewonnen. Der Kiesabbau soll an einer Stelle großer Kiesmächtigkeit und bereits laufenden Abbaus zur Schonung anderen Bereiche konzentriert werden. Dem dient auch die Festsetzung des Nasskiesabbaus in einem Teilbereich.

Ein Verzicht auf erweiterten Kiesabbau an dieser Stelle würde entweder den Abbau an anderer Stelle bedeuten oder längere Transportwege mit den entsprechenden Folgen nach sich ziehen.

s.go101.texte130226IXzu

PLANUM

ALLGÄU

GmbH

**BAULEITPLANUNG UMWELTGESTALTUNG PROJEKTENTWICKLUNG MODERATION
ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSPANUNGEN**

Bebauungsplan Nr. IX A "Enzenstetten West" Gemarkung Enzenstetten, Gemeinde Seeg, Landkreis Ostallgäu

Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

30.07.2012

Verfahrensträger	Gemeinde Seeg, Landkreis Ostallgäu
Bebauungsplan, Grünordnungsplan und Umweltverträglichkeitsprüfung	Planum Allgäu GmbH Freibergstraße 3, 87600 Kaufbeuren Tel. 08341/94296
Planerische Vorarbeiten	Hofmann & Dietz, Irsee
Gutachten	GeoUmweltTeam GmbH, Marktoberdorf
Vermessung	Gerhard Köpf, Biessenhofen-Altdorf

Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

1 Planungsvoraussetzungen	Seite
1.1 Ziel und Zweck	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	
1.3 Orts- und landschaftsplanerische Grundlagen	5
1.4 Natürliche Grundlagen	
2 Planungskonzept	6
2.1 Orts- und landschaftsplanerisches Konzept	
2.2 Art und Maß der Nutzung	8
2.3 Verkehrskonzept	9
2.4 Grünordnungskonzept	
2.5 Immissionsschutz	
2.6 Erschließung	10
2.7 Denkmalschutz	
2.8 Wasserwirtschaft	11
3 Auswirkungen der Planung	12
3.1 Orts- und landschaftsplanerische Ordnung	
3.2 Naturhaushalt und Grünordnung	13
3.3 Umweltbericht	
3.4 Bodenordnung	
3.5 Erschließung	
3.6. Statistik und Flächenbilanz	

4 Umweltbericht	Seite
4.1 Einführung	14
4.1.1 Beschreibung des Vorhabens und Bedarfsnachweis	
4.1.2. Projektdaten	16
4.1.3 Nullvariante und Planungsalternativen	
4.1.4 Vorgaben aus übergeordneten Planungen	17
4.2 Bestandserfassung von Naturhaushalt und Landschaft	
4.2.1 Allgemeine Daten zu Einzugsgebiet und Dammumfeld	
4.2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	18
4.2.3 Auswirkungen des Projekts	
4.2.4 Bestandsaufnahme der Eingriffsfläche	
4.2.4.1 Floristische Bestandsaufnahme	
4.2.4.2 Faunistische Bestandsaufnahme	19
4.2.5 Schutzgüter	
4.2.6 Prognose	25
4.2.7 Minimierung des Eingriffs	26
4.2.8 Berechnung der erforderlichen Ausgleichsfläche	
4.3.1 Bestandsaufnahme der Ausgleichsfläche	27
4.3.2 Landschaftspflegerisches Leitbild und Umsetzung	
4.3.3 Berechnung der vorhandenen Ausgleichsfläche	28
4.4. Verwendete Verfahren, Datenlage	29
4.5 Überwachung der Umsetzung und der Auswirkungen	30
4.6 Zusammenfassung	

Anlagen / Pläne: - Bebauungsplanzeichnung mit integrierter Grünordnung,
- Bebauungsplansatzung,
- Schnitte zum Erläuterungsbericht
- Bestandsplan zur Umweltprüfung

1 Planungsvoraussetzungen

1.1 Ziel und Zweck

Ziel der Regelung des Kiesabbaus in der Gemarkung Enzenstetten ist es, unter der Vorgabe eines möglichst geringen Landschaftsverbrauches die Versorgung mit Kies sicherzustellen. Deshalb soll an einer ergiebigen Abbaustelle möglichst viel Kies ausgebeutet werden, um andere Bereiche zu schonen. In einem Teilbereich soll zu diesem Zweck auch ein Nasskiesabbau zugelassen werden.

Die Eingriffe in die Landschaft und den Naturhaushalt, sowie die Belastung, der in der Nähe wohnenden Menschen, sollen während des Abbaus so gering wie möglich gehalten werden. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sollen unumgängliche Beeinträchtigungen während des Abbaus hernach ausgeglichen werden. Das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und der Naturhaushalt sollen durch die Rekultivierungsmaßnahmen verbessert werden. Ein wesentlicher Teil der Abbaufäche wird wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen

Im Regionalplan für die Region Allgäu ist der Bereich in Karte 2 Siedlung und Versorgung als Fläche eines Bebauungsplans mit Festsetzungen für den Kiesabbau aufgenommen. Etwa die Hälfte der Abbaufäche war bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde Seeg dargestellt und als Trockenabbau im Bebauungsplan Nr. IX Regelung des Kiesabbaus in der Gemarkung Enzenstetten festgesetzt.

Der Gemeinderat Seeg hat am 26.09.2011 beschlossen, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern, einen Bebauungsplan Nr. IX A für den vergrößerten Kiesabbau aufzustellen und den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. IX um die Überschneidungsfläche mit dem neuen Bebauungsplan Nr. IX A zu verkleinern. Die direkten planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Abbaufäche ergeben sich aus der im Januar 2013 genehmigten 3. Änderung des Flächennutzungsplans.

Entlang der im Süden vorbeiführenden Autobahn besteht beidseits eine 40 m breite Bauverbotszone, beginnend am äußeren befestigten Fahrbahnrand. Innerhalb dieses Bereichs ist kein Kiesabbau zulässig. Desweiteren existiert noch beidseits eine Baubeschränkungszone von 100 m Breite. Die Rechtsgrundlage bildet der § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes.

Der neue Bebauungsplan soll nach dem Willen der Gemeinde nur die wesentlichen Rahmenfestsetzungen zur Sicherung der beabsichtigten Ziele enthalten.

1.3 Orts- und landschaftsplanerische Grundlagen

Im Süden wird die Abbaufäche durch die Autobahn und den erforderlichen Sicherheitsabstand begrenzt. Die Bauverbotszone gemäß Bundesfernstraßengesetz fordert einen Mindestabstand des Kiesabbaus von 40 m zum befestigten äußeren Fahrbahnrand der Autobahn. Aus optischen und immissionsschutzrechtlichen Gründen soll der bestehende Höhenrücken zwischen der Autobahn und der Kiesgrube im südlichen Bereich in voller Höhe erhalten bleiben.

Die Geländestufe zwischen der Abbaustelle und Enzenstetten im Osten soll nicht angetastet werden. Sie begrenzt den Kiesabbau nach Osten.

Im Norden soll ein ausreichender Abstand zum Schwarzenbach eingehalten werden.

Die westliche Begrenzung bildet der vorhandene öffentliche Feldweg im Talgrund.

Der Landschaftsplan sieht im überplanten Bereich die Rekultivierung der Abbaufächen und Gehölzstrukturen in der ausgeräumten Landschaft vor. Detaillierte Festsetzungen sind nicht vorhanden.

Unter dem Lagerplatz auf Fl.Nr. 562/2 unmittelbar am Nordwesteck des Abbaugebiets liegt eine ehem. Altlastenverdachtsfläche (ehem. Mülldeponie).

1.4 Natürliche Grundlagen

Das Gebiet des Bebauungsplanes südlich des Ortes Seeg in der Gemarkung Enzenstetten liegt im Landschaftsraum "Schwaltenweiher". Dieser gehört innerhalb des Naturraumes "Voralpines Hügel- und Moorland" zu den Lechvorbergen.

Die typische Eiszerfallandschaft ist stark bewegt und geprägt von Hügeln, Kuppen, Hangkanten, Rinnen und Mulden.

Der bisherige Kiesabbau an dieser Stelle hat einen bestehenden Höhenrücken von Norden her teilweise abgetragen. Südlich der Kiesgrube durchschneidet die Autobahn den Höhenrücken in einem Einschnitt.

Auf der Ostseite ist der Anhöhe bzw. der Kiesgrube eine relativ ebene Grünlandterrasse ohne Gehölze vorgelagert. Sie ist ca. 250 m breit und fällt mit einem etwas unregelmäßigen Rand dann nochmals ab. In dieser Tieflage befindet sich ebenfalls intensiv bewirtschaftetes Grünland ohne Gehölze. Südöstlich des Abbaugebiets beginnt in ca. 200 m Entfernung das Brunnenmoos. Wegen seines besonderen Schutzstatus wurde es beim Autobahnbau nicht mit einem Damm teilweise zugeschüttet, sondern mittels einer Brücke überquert.

Auf der Nordseite fällt das Gelände zum Schwarzenbach hin ab.

Im Westen führt ein kleines Tal in einer ehemaligen Schmelzwasserrinne von Süd nach Nord, das im Westen von einem relativ steilen Wiesenhang begrenzt wird.

Auf mit Aushub angeschütteten Böschungsflächen entlang des Weges im Westen und am Nordrand des Lagerplatzes am Nordwesteck der Abbaufäche haben sich

bereits wertvolle Heckenstrukturen gebildet. Hier ist auch ein Amphibientümpel entstanden. Auf dem Lagerplatz über der Altlastenverdachtsfläche haben sich in derzeit wenig genutzten Bereichen feuchteliebende Pflanzengesellschaften angesiedelt.

In der Kiesgrube finden sich auf vielen Flächen unterschiedliche Sukzessionsstadien auf Kies und Abraum mit beginnender Verbuschung in einigen Bereichen. Mit Ausnahme zweier sehr alter Haselnussstauden befinden sich in den Abbauerweiterungsflächen und unmittelbar angrenzend keine wertvollen Gehölzstrukturen.

Die aktuelle Arten- und Biotopschutzkartierung beinhaltet keine für den Kiesabbau bedeutsamen Befunde. Bei mehreren Begehungen konnten vom Planer keine besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten beobachtet werden, die durch den Kiesabbau an dieser Stelle in ihrer Existenz bedroht sein könnten.

Ein starker Grundwasserstrom fließt von West nach Ost unter dem Höhenrücken hindurch und tritt im Brunnenmoos teilweise zutage. Südlich der Autobahn wird dieser Grundwasserstrom zur Trinkwassergewinnung von der Gemeinde Eisenberg angezapft.

2 Planungskonzept

2.1 Orts- und landschaftsplanerisches Konzept

Die noch relativ intakte Landschaft ist besonders für die Erholungsnutzung geeignet und mit entsprechender Infrastruktur ausgerüstet (Gasthäuser, Pensionen, Ferienwohnungen, Wanderwege, etc.). Da der Fremdenverkehr für die Gemeinde Seeg eine wichtige wirtschaftliche Rolle spielt, ist die Erhaltung des Landschaftsbildes von großer Bedeutung. Hierfür ist die Förderung einer umweltverträglichen Landbewirtschaftung eine unabdingbare Voraussetzung.

Mit dem Bebauungsplan Nr. IX hat die Gemeinde bereits im Vorfeld des Autobahnbbaus den Kiesabbau in diesem Landschaftsraum gesteuert. Um die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, soll der Abbau an dieser ergiebigen Stelle, die bereits durch den genehmigten Abbau belastet ist, ausgeweitet werden. Deshalb wird auch eine Nasskiesausbeute befürwortet.

Im Zuge der Rekultivierung wird das Bodenrelief wieder in die Umgebung eingepasst, allerdings nicht mehr in der ursprünglichen Form eines Höhenrückens, sondern kleinteiliger. Gehölzstrukturen und Sukzessionsflächen werden die bisher weitgehend baum- und strauchlose Grünlandflur gliedern und die Strukturvielfalt erhöhen.

Der durch den Nasskiesabbau entstehende Grundwasseraufschluss bleibt aus Gründen des ungestörten Grundwasserflusses teilweise als Stillgewässer erhalten und wird von einer größeren Sukzessionsfläche mit einigen Tümpeln von der zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzfläche abgeschirmt. Die Schwankungen des Grundwasserspiegels beeinträchtigen die Entstehung eines Biotops am verbleibenden Grundwasseraufschluss nicht. Spätere Pflegemaßnahmen hängen unter anderem von den sich ansiedelnden Tierarten ab.

Die Sukzessionsflächen werden im Lauf der Zeit verbuschen, da eine aufwendige Pflege in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht vorgesehen ist. Verbleibende Böschungen werden durch Baum- und Strauchbewuchs optimal in das traditionelle Landschaftsbild eingefügt.

Ein markanter Kiessporn wird als relativ langlebiges Offenkiesbiotop stehen bleiben, und auch als Zeuge des Kiesabbaus möglichst lange erkennbar bleiben. Erosion und Sukzession können hier über viele Jahre beobachtet werden.

Bereits sich entwickelnde wertvolle Heckenstrukturen und ein kleiner Amphibientümpel an der Böschung am Westrand der Abbaufäche werden erhalten und in das Rekultivierungskonzept eingebunden. Diese Feldhecke trifft am Nordwesteck des Planungsgebiets auf eine bereits vorhandene, gleichartige Weiterführung und kann so nahtlos an den Schwarzenbach angebunden werden. Im Süden wird sie bis zur Autobahnböschung geführt.

Der größte Teil der rekultivierten Fläche wird mit relativ wenig Gefälle modelliert und kann wieder gut landwirtschaftlich genutzt werden. Das Gefälle dieser Flächen wird so gelegt, dass Abschwemmungen von der Oberfläche nicht in die Pufferfläche um das zentrale Stillgewässer gelangen können.

Zu Abtrag und Verlagerung des humushaltigen Mutterbodens und zum Schichtenaufbau bei der Rekultivierung landwirtschaftlicher Flächen gibt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten detaillierte Hinweise:

Anforderungen bei der Vorbereitung der Abbaufäche

Der abgetragene Mutterboden ist als belebter, humushaltiger Oberboden (A- Horizont) nach § 202 Baugesetzbuch in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Dabei sollten folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:

- Abtrag und Verlagerung des humushaltigen Oberbodens nur bei trockener Witterung;
- Bei Lagerung des Mutterbodens länger als ein Jahr sollte er nicht höher aufgeschüttet werden als die Durchwurzelung der Begrünpflanze reicht (z.B. bei Luzernebegrünung max. 2m);
- Die Mieten sollten unmittelbar nach der Aufschüttung mit Leguminosen (Klee gras, Luzerne) oder Kreuzblütlern (Raps, Senf) aus bodenstrukturellen und mikrobiologischen Gründen begrünt werden.
- Der Mutterboden ist grundsätzlich wieder als Oberboden (A- Horizont bzw. Krume) zu verwerten.
- Die beanspruchten günstigen Nutzflächen sollten nach dem Kiesabbau mit Grundwasser unschädlichem Material verfüllt und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Rekultivierung der Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung

Optimale Nutzungsvoraussetzungen sind auf Rekultivierungsflächen in der Regel nur zu erreichen, wenn ein dreistufiger Bodenaufbau nach folgendem Schema erfolgt:

- Kiesdränschicht: 20 cm stark, ca. 90 – 110 cm unter der künftigen Bodenoberfläche, mit Anschluss an eine durchlässige Bodenschicht.
- B-Horizont 50 – 60 cm mächtig, möglichst aus sandig-lehmigen Material, das einerseits eine gute Wasserspeicherfähigkeit, andererseits aber auch eine ausreichende Wasserdurchlässigkeit besitzt.
- A-Horizont (Humusauflage) 30 cm, damit nach Absetzung ein mindestens 20 – 25 cm mächtiger Humushorizont verbleibt.
- Eine Auffüll- bzw. Rekultivierungsfläche muss zur Gewährleistung des Oberflächenwasserabflusses ein Mindestgefälle von 2 – 3 % aufweisen. Insbesondere die Entstehung von Staunässe ist nachhaltig zu vermeiden.
- Der Einbau des B – und A – Horizontes sollte möglichst bei trockener Witterung erfolgen.
- Bei der Auswahl der optimalen Mähweidemischung kann die Beratung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Anspruch genommen werden.
- Staubemissionen, die durch den Kiesabbau v.a. beim Transportverkehr entstehen und zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Futterflächen führen können, müssen wirksam verhindert werden.
- Auf tragfähige Zu- und Abfahrten zu den einzelnen Feldstücken in der Regel von mehreren Seiten sollte gewährleistet sein.

Im Zuge der Geländemodellierung mit eher sanft geneigten landwirtschaftlichen Flächen werden an der Südwestgrenze des Abbaubereichs und südwestlich des geplanten Stillgewässers relativ steile und hohe Böschungen entstehen, die durch Gehölzpflanzung oder -anflug nach und nach optisch unter Großgehölzen verschwinden und zu typischen Landschaftselementen werden. Auf eine exakte Festlegung der neuen Geländehöhen, der rekultivierten Flächen wird im Bebauungsplan verzichtet. Die Menge des tatsächlich beim Abbau anfallenden und zur Modellierung zur Verfügung stehenden Abraums kann nicht vorhergesagt werden (vgl. den Plan Schnitte zum Erläuterungsbericht).

Ein von West nach Ost durchlaufender Wirtschaftsweg wird das Rad- und Wanderwegenetz verbessern. Ein kleiner Rastplatz ist ebenfalls eingeplant.

2.2 Art und Maß der Nutzung

Die Art und das Maß der Nutzung werden für die Zwischennutzung als Kiesabbaugebiet und die anschließende Nachnutzung als Biotopflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan eindeutig festgelegt.

Die tatsächlich abbaubare Kiesmenge lässt sich wegen der in diesem Bereich stark schwankenden geologischen Verhältnisse in Untergrund nicht genau ermitteln. Mit der Umgrenzung des Abbaubereichs, den max. zulässigen Böschungsneigungen, den festgesetzten Mindestabständen zum Grundwasser im Trockenabbau und der Lage der undurchlässigen Stauerschicht beim Nassabbau ergeben sich die Begrenzungen. Die festgesetzten Höhenkoten sind angenommene Werte, die durch ein hydrogeologisches Gutachten mit umfangreichen Messungen ermittelt wurden. Anhand

der tatsächlichen Gegebenheiten während des Abbaus sind diese zu überprüfen und bei Abweichungen anzupassen.

Geländehöhen für die Rekultivierung wurden nicht exakt bestimmt, da weder die Menge des vor Ort verfügbaren Abraums für die Modellierung des zentralen Bereichs noch die Möglichkeit der Zufuhr unbelasteten Aushubs zur Modellierung der umgebenden Flächen innerhalb eines überschaubaren Zeitraums genau bestimmt werden kann. Eine Unter- und Obergrenze der Auffüllungen wird jedoch durch die Höhenkote am Fuß der südlichen Böschung festgelegt.

Eine zeitliche Vorgabe und Reihenfolge zu Abbau und Rekultivierung ist im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Wegen der schwankenden konjunkturellen Nachfrage ist eine zeitliche Fixierung nicht sinnvoll. Rekultivierung an sich kann über ausreichend hohe Sicherheitsleistungen des Abbauunternehmers gesichert werden. Die vom Flächenverlust betroffenen Landwirte werden von sich aus auf eine zeitnahe Rekultivierung drängen.

2.3 Verkehrskonzept

Der Anschluss des Kiesabbaugebietes an das öffentliche Straßennetz erfolgt wie bisher schon über die Ortsverbindungsstraße von Unterreuten nach Seeg. Nach wenigen Hundert Metern kann sich der Verkehr in zwei Richtungen verteilen.

Der Großteil des Kiestransports wird über die Staatsstraße Füssen – Seeg - Marktoberdorf laufen. Die Einmündung in die Kreisstraße erfolgt in Enzenstetten. Die nordwestlich von Enzenstetten direkt Richtung Seeg führende Straße ist bedingt durch die Tonnagebeschränkung nicht zum Kiestransport geeignet.

Eine Ortsumgehung Seegs in Nord-Süd-Richtung ist nicht vorhanden. Über die Straße Richtung Schwaltenweiher kann jedoch die nördliche Umfahrung von Seeg erreicht werden, ohne den Ort zu durchfahren.

2.4 Grünordnungskonzept

Die Ziele des Grünordnungskonzepts wurden unter Nr. 2.1 Orts- und landschaftsplanerisches Konzept erläutert.

2.5 Immissionsschutz

Die Weiler Rennbothen und Enzenstetten liegen vom jeweils nächstliegenden Rand des Abbaugiebts ca. 250, 370 und 400 m entfernt. Ein Einzelgehöft liegt westlich nur ca. 200 m entfernt. Allerdings liegt zwischen diesem Anwesen und dem Abbaugebiet eine weitere genehmigte Kiesgrube, in der noch abgebaut wird und ein Höhenrücken.

Die Kiestransporte erfolgen auf der Ortsverbindungsstraße nach Enzenstetten zur Staatsstraße Marktoberdorf - Seeg - Füssen. Die Ortsverbindungsstraße führt bis Enzenstetten nicht durch Ortschaften hindurch oder unmittelbar an Wohnhäusern vorbei. Vom Verkehrslärm betroffen sind im Wesentlichen die Anlieger der Staatsstraße. Das Verkehrsaufkommen durch den Kiesabbau ist auch unter dem Gesichts-

punkt der erheblichen Vorbelastung durch den allgemeinen Verkehr auf dieser Straße zu sehen.

Bedingt durch die Stilllegung anderer Kiesgruben in diesem Bereich in den letzten Jahren ist derzeit durch die Erweiterung dieser Abbaustätte keine Intensivierung der Belastung zu erkennen, die spezielle Schutzmaßnahmen erfordern würde.

Am Ostufer des Schwaltenweiher bei der Schwaltenmühle werden ein Badeufer mit umfangreichen Parkplätzen und ein derzeit leer stehendes Erholungsheim tangiert.

Eventuelle Verkehrsbeschränkungen und sonstige Auflagen bleiben einem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Zu- und Abfahrt zur Kiesgrube quert nach knapp 100 m den Schwarzenbach und verläuft auf ca. 200 m in der Nähe des Schwarzenbachs. Es wird hierbei zu gewissen Verschmutzungen der Fahrbahn durch Kies und Erde kommen, die sich von den Reifen der Lkw's lösen. Der Betreiber des Kiesabbaus hat für die Reinigung der Fahrbahn zu sorgen und darauf zu achten, dass die Verschmutzung möglichst nicht in den Bach geschwemmt wird. Derart detaillierte Auflagen sind nicht Regelungsinhalt im Bebauungsplan. Sie bleiben einem konkreteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

2.6 Erschließung

Die öffentliche Anbindung der Kiesgrube wurde bereits unter Nr. 2.3 Verkehrskonzept erläutert.

Die interne Erschließung während des Abbaus bleibt dem Abbauunternehmer überlassen. Im Zuge der Rekultivierung wird ein öffentlicher Feld- und Wanderweg von West nach Ost die Anbindung an den vorhandenen Weg nach Enzenstetten herstellen. Ein Rastplatz ist ebenfalls vorgesehen. Der Weg dient der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und ergänzt das Rad- und Wanderwegenetz. Zusätzlich ist noch eine Zufahrtsmöglichkeit von Südwesten her eingeplant, die an das im Zuge der Flurneuordnung Enzenstetten geplante Wegenetz anschließt. Die höhenmäßige Anschluss innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche wird im Zuge der Rekultivierung hergestellt.

2.7 Denkmalschutz

Soweit bekannt, sind keine Bodendenkmäler im Planungsgebiet vorhanden. Von Norden betrachtet liegt die Kiesgrube im Blickfeld der Burgruinen Eisenberg und Freiberg. Aufgrund der Entfernung zu diesen Burgruinen (Luftlinie ca. 2 km) und der vorübergehenden Natur des Kiesabbaus ergibt sich keine nennenswerte Beeinträchtigung. Baudenkmale oder Bodendenkmale sind im oder in unmittelbarer Nachbarschaft des Abbaubereiches nicht bekannt. Dennoch können Bodenfunde nicht vollständig ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0; Fax 08271/8157-50; E-Mail: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

2.8 Wasserwirtschaft

Vor allem die möglichen Auswirkungen des geplanten Nasskiesabbaus machten umfangreiche Voruntersuchungen erforderlich. Vom Ingenieurbüro GUT aus Marktobendorf wurden zwei hydrogeologische Gutachten mit folgenden Inhalten erstellt:

1. Gutachten im Jahr 2006:

- Darstellung der hydrogeologischen Verhältnisse im Umfeld des bestehenden Kiesgrubengeländes
- Überprüfung der Auswirkungen auf die Grundwasserströmungsverhältnisse bei der Durchführung des geplanten Nasskiesabbaus, sowie der anschließend geplanten Teilverfüllung anhand eines 3D-Grundwasserströmungsmodells
- Abschätzung der Temperatur

Ergänzungsgutachten im Jahr 2007:

- Abschätzung der Temperaturbeeinflussung des Grundwassers im Abstrombereich des geplanten Baggersees

Die Gutachten können während der Auslegungsfristen bei der Gemeinde Seeg eingesehen werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Punkte vorrangig von Bedeutung:

a Die Einbringung von unbelastetem Aushubmaterial darf erst ab einer Höhe von 2,0 m über dem höchsten Grundwasserstand erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die teilweise Wiederverfüllung des vorgesehenen Grundwasseraufschlusses durch Verfüllmaterial aus dem Abbaugelände selbst.

b Eine komplette Verfüllung des Grundwasseraufschlusses wird nicht befürwortet: Einerseits bildet die Teilverfüllung zwar einen Pfropfen im Grundwasserstrom von West nach Ost, andererseits hat das verbleibende Restgewässer eine Drainagewir-

kung. Großräumig wird dadurch der Grundwasserstrom möglichst wenig beeinträchtigt.

c Eine Abschwemmung von Nährstoffen aus dem Grünland in die offene Wasserfläche des Baggersees muss auch bei extremen Niederschlagsereignissen ausgeschlossen werden.

d Es darf weder eine Umleitung des Grundwasserstroms zur Eisenberger Trinkwasserentnahme noch eine Beeinträchtigung des Zuflusses zum Brunnenmoos geben.

e Eine Beeinträchtigung des besonders geschützten Brunnenmooses durch Veränderungen des dort ankommenden Grundwassers muss ausgeschlossen werden.

zu e

Ein erhöhter Kalkgehalt des im Brunnenmoos ankommenden Grundwassers ist durch zusätzliche Ausschwemmungen aus Rekultivierungsmaterial nicht zu erwarten. Das Wasser ist nach Aussage von GUT bereits kalkgesättigt.

Die Erwärmung des im Brunnenmoos austretenden Grundwassers wird infolge des Grundwasseraufschlusses im Abbaugbiet 1 °C nicht überschreiten (Abschätzung der Temperaturbeeinflussung des Grundwassers im Abstrombereich des geplanten Baggersees vom 17.09.2007 durch GUT). Die in der Abschätzung genannten Vorgaben zu Tiefe, Wasservolumen, etc. des geplanten Baggersees bilden die Voraussetzung dieser Annahme.

zu d

Die Grundwassergleichenpläne im Gutachten des Büros GUT von 2006 (Anlage 5.3 - 5.6) für die Zeit vor, während und nach der Nasskiesausbeute (mit teilweiser Verfüllung im Grundwasserstrom) lassen keinen Einfluss auf den direkten Zustrom der Eisenberger Quelle wahrscheinlich erscheinen.

zu c

Mögliche, an der Oberfläche abfließende Niederschlagswässer, von den zum verbleibenden Stillgewässer hin geneigten Flächen können durch eine entsprechende Geländemodellierung um die Wasserfläche herum Richtung Schwarzenbach geführt werden. Die Sukzessionsflächen am Baggersee bilden einen zusätzlichen Puffer gegen Nährstoffeintrag.

zu a und b

Diese Forderungen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

3 Auswirkungen der Planung

3.1 Orts- und landschaftsplanerische Ordnung

Da das Vorhaben abseits der Siedlungskerne und möglicher Baugebietserweiterungen liegt, ergeben sich keine Einschränkungen. Auch das Zu- und Abfahrtsgeschehen wird sich im bisherigen Rahmen bewegen.

Durch die Rekultivierung wird das vorher weitgehend baum- und strauchlose Landschaftsbild im Abbaubereich durch zusätzliche Strukturen angereichert. Die Geländeform wird neu modelliert und in die Umgebung harmonisch eingefügt.

3.2 Naturhaushalt und Grünordnung

Im Ausgleichsflächenanteil von 25 - 30 % werden zusätzlich vielfältige Lebensräume entstehen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers dürfte nicht erfolgen. Die Wasserzufuhr zum Brunnenmoos wird weder quantitativ noch qualitativ in einem Umfang verändert, der das Brunnenmoos beeinträchtigen dürfte (vgl. Nr. 2.8 Wasserwirtschaft Punkt e).

Der unter Nr. 4 beiliegende Umweltbericht erörtert das Thema detailliert.

3.3 Umweltbericht

Das Vorhaben ist durch bestehendes Baurecht nur teilweise abgedeckt. Ein Umweltbericht ist wegen der Nasskiesausbeute und der Erweiterung der Abbaufäche erforderlich. Er ist in Nr.4 beigefügt.

3.4 Bodenordnung

Der Umgriff des Planungsgebiets besteht derzeit aus vielen kleinen Parzellen. Der Betreiber der vorhandenen Kiesgrube hat nach seiner Aussage Zugriff auf die Erweiterungsflächen.

Für den Bereich des Abbaugebiets und darüber hinaus läuft derzeit ein Flurbereinigungsverfahren. Eine Abstimmung der Rekultivierungsplanung mit der Flurbereinigung wird erfolgen.

3.5 Erschließung

Mit Ausnahme des Feld- und Wanderwegs im Zuge der Rekultivierung sind keine weiteren Wege im Planungsgebiet festgesetzt. Zusätzliche Wege für die Kiesabfuhr außerhalb des Bebauungsplans sind über die bestehenden hinaus wohl nicht möglich und erforderlich. Ein Anschluss für Wasser und Abwasser erscheint ebenso nicht notwendig.

3.6 Statistik und Flächenbilanz

Geltungsbereich des Bebauungsplans	ca.	124.380 m ²
a Abbaufäche bisher genehmigt (teilweise abgebaut, abzüglich nicht mehr erneuertem Abbaurecht)	ca.	56.790 m ²
b Nassabbau neu auf einer Teilfläche	ca.	10.750 m ²

c verbleibende offene Wasserfläche	ca.	5.130 m ²
d Abbaufäche neu	ca.	61.250 m ²
e Ausgleichsflächen inkl. Wasserflächen	ca.	32.660 m ³
e rekultivierte landwirtschaftliche Nutzfläche	ca.	82.960 m ²
f Wegefläche und Rastplatz	ca.	2.210 m ²
g Restfläche Sicherheitsstreifen	ca.	6.550 m ²
h überschlägig ermittelte Kiesabbaumenge genehmigt (noch abbaubar)	ca.	320.000 m ³
i überschlägig ermittelte Kiesabbaumenge neu,	ca.	435.000 m ³

4 Umweltbericht

4.1 Einführung

Wegen der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt. Zuerst wird eine ökologische Bestandsaufnahme, der vom Vorhaben durch die Abbaumaßnahmen betroffenen Fläche (Eingriffsfläche) vorgenommen. Es folgt die Bewertung des Eingriffs und seiner Folgen für Natur und Landschaft. Als Ausgleich für die entstehenden Belastungen wird in einem dritten Schritt ein Maßnahmenplan erarbeitet, der die Beeinträchtigungen ausgleichen soll.

Der Umweltbericht muss in sich vollständig sein, deshalb lassen sich Überschneidungen und Wiederholungen zum Erläuterungsbericht nicht vermeiden.

Die in § 6 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgelisteten Inhalte werden im nachfolgenden Bericht erfasst und bewertet. Für umfassende Angaben zum Untergrund bzw. der Grundwassersituation wird auf die Gutachten des Ingenieurbüros GUT in Marktoberdorf verwiesen. Diese können während der Auslegungsfristen in der Gemeinde Seeg eingesehen werden.

4.1.1 Beschreibung des Vorhabens und Bedarfsnachweis

Ziel der Regelung des Kiesabbaus in der Gemarkung Enzenstetten ist es, unter der Vorgabe eines möglichst geringen Landschaftsverbrauches die Versorgung mit Kies sicherzustellen. Deshalb soll an einer ergiebigen Abbaustelle möglichst viel Kies ausgebeutet werden, um andere Bereiche unberührt zu lassen. In einem Teilbereich soll zu diesem Zweck auch ein Nasskiesabbau zugelassen werden.

Die Eingriffe in die Landschaft und den Naturhaushalt sowie die Belastung, der in der Nähe wohnenden Menschen sollen während des Abbaus so gering wie möglich gehalten werden. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sollen unumgängliche

Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. So sollen das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und der Naturhaushalt im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen verbessert werden. Ein wesentlicher Teil der Abbaufäche wird wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Die noch relativ intakte Landschaft ist besonders für die Erholungsnutzung geeignet und mit entsprechender Infrastruktur ausgerüstet (Gasthäuser, Pensionen, Ferienwohnungen, Wanderwege, etc.). Da der Fremdenverkehr für die Gemeinde Seeg eine wichtige wirtschaftliche Rolle spielt, ist die Erhaltung des Landschaftsbildes geprägt von offenen Grünlandflächen von großer Bedeutung. Hierfür ist die Förderung einer umweltverträglichen Landbewirtschaftung eine unabdingbare Voraussetzung.

Im Zuge der Rekultivierung wird das Bodenrelief wieder in die Umgebung eingepasst, allerdings nicht mehr in der ursprünglichen Form eines Höhenrückens, sondern kleinteiliger. Gehölzstrukturen und Sukzessionsflächen werden die bisher weitgehend baum- und strauchlose Grünlandflur gliedern und die Strukturvielfalt erhöhen.

Der durch den Nasskiesabbau entstehende Grundwasseraufschluss bleibt aus Gründen des ungestörten Grundwasserflusses teilweise als Stillgewässer erhalten und wird von einer größeren Sukzessionsfläche mit einigen Tümpeln von der zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzfläche abgeschirmt. Die Schwankungen des Grundwasserspiegels beeinträchtigen die Entstehung eines wertvollen Biotops am verbleibenden Grundwasseraufschluss nicht. Eventuelle spätere Pflegemaßnahmen hängen unter anderem von den sich ansiedelnden Tierarten ab und können deshalb nicht im Bebauungsplan fixiert werden.

Die Sukzessionsflächen werden im Lauf der Zeit verbuschen, da eine aufwendige Pflege in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht vorgesehen ist. Verbleibende Böschungen werden durch Baum- und Strauchbewuchs optimal in das umgebende Landschaftsbild eingefügt.

Ein markanter Kiessporn wird als relativ langlebiges Offenkiesbiotop stehen bleiben, und auch als Zeuge des Kiesabbaus möglichst lange erkennbar bleiben. Erosion und Sukzession können hier über viele Jahre gut verfolgt werden.

Bereits sich entwickelnde wertvolle Heckenstrukturen und ein kleiner Amphibientümpel in der Böschung am Westrand der Abbaufäche werden erhalten und zu einer durchgängig ca. 15 m breiten Feldhecke ergänzt. Diese Feldhecke trifft am Nordwesteck des Planungsgebiets auf eine bereits vorhandene gleichartige Weiterführung und kann so nahtlos an den Schwarzenbach angebunden werden. Im Süden wird sie bis zur Autobahnböschung geführt.

Der größte Teil der rekultivierten Fläche wird mit relativ wenig Gefälle modelliert, und kann wieder gut landwirtschaftlich genutzt werden. Das Gefälle dieser Flächen wird so gelegt, dass Abschwemmungen von der Oberfläche nicht in die Pufferfläche um das zentrale Stillgewässer gelangen können.

Im Zuge der Geländemodellierung mit eher sanft geneigten landwirtschaftlichen Flächen werden an der Südwestgrenze des Abbaubereichs und südwestlich des geplanten Stillgewässers relativ steile und hohe Böschungen entstehen, die durch Gehölzpflanzung und -anflug nach und nach optisch unter Großgehölzen verschwin-

den und zu typischen Landschaftselementen werden. Auf eine exakte Festlegung der neuen Geländehöhen, der rekultivierten Flächen wird im Bebauungsplan verzichtet. Die Menge des tatsächlich beim Abbau anfallenden und zur Modellierung zur Verfügung stehenden Abraums kann nicht vorhergesagt werden.

Ein von West nach Ost durchlaufender Wirtschaftsweg wird das Rad- und Wanderwegenetz verbessern. Ein Rastplatz ist ebenfalls eingeplant.

4.1.2 Projektdaten

Die wesentlichen Daten sind nachfolgend kurz zusammengefasst, soweit sie für die Umweltverträglichkeit von Bedeutung sind. Ergänzende Aussagen zu Kiesabbau und Rekultivierungsplanung können dem Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan entnommen werden.

a	Abbaufläche bisher genehmigt (teilweise abgebaut, abzüglich nicht mehr erneuertem Abbaurecht)	ca.	56.790 m ²
b	Nassabbau auf einer Teilfläche von	ca.	10.750 m ²
c	Verbleibende offene Wasserfläche	ca.	5.130 m ²
d	Abbaufläche neu	ca.	58.740 m ²
e	Ausgleichsflächen (vgl. Nr 4.3.3 Berechnung der vorhandenen Ausgleichsfläche)	ca.	31.910 m ³
f	Arten der Ausgleichsfläche	Feldhecken, Feldgehölze, Sukzessionsflächen auf Abraum und Kiesböschungen, Stillgewässer	
g	Pflegemaßnahmen der Ausgleichsflächen nicht festgesetzt (gewisse Pflegemaßnahmen später nach Bedarf, sofern sich besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten ansiedeln.)	ca.	keine
h	rekultivierte landwirtschaftliche Nutzfläche	ca.	81.770 m ²
i	Wegefläche und Rastplatz	ca.	1.850 m ²
j	überschlägig ermittelte Kiesabbaumenge genehmigt, noch abbaubar aus a	ca.	300.000m ³
k	überschlägig ermittelte Kiesabbaumenge zusätzlich aus b und d	ca.	460.000m ³

4.1.3 Nullvariante und Planungsalternativen

Sollte die Ausweitung des Kiesabbaus an dieser Stelle nicht zugelassen werden (Nullvariante), wird in der Umgebung an anderer Stelle Kies ausgebeutet werden oder er wird über weite Strecken angefahren. Eine ausreichende Versorgung mit Kies muss sichergestellt sein. Die in der Rekultivierung vorgegebenen Ausgleichsflächen von 25 - 30 % werden mittelfristig für eine optische Bereicherung der Land-

schaft und eine höhere Biotopvielfalt sorgen, als dies ohne Kiesausbeute und Rekultivierung der Fall wäre.

Aus ökologischer Sicht wäre ein Kiestransport über weite Strecken aus weniger empfindlichen Landschaften mit großen Kiesvorkommen (etwa aus dem Raum Buchloe) keine Alternative. Im südlichen Ostallgäu ist fast jeder Kiesabbau aus landschaftästhetischen Gesichtspunkten schmerzlich. Hochwertige Kiesvorkommen sind hier nur an wenigen Stellen sinnvoll erschließbar. Den Kiesabbau in dem bereits beeinträchtigten Bereich als Nasskiesausbau weiterzuführen und auf ökologisch wenig wertvollem Grünland nach Osten auszudehnen erscheint ökologisch der geringste Eingriff. Der Schutz des Grundwassers wird durch entsprechende Auflagen im Bebauungsplan sichergestellt.

4.1.4 Vorgaben aus übergeordneten Planungen

Im Regionalplan der Region Allgäu ist der Planungsbereich als Vorbehaltsfläche für den Kiesabbau aufgeführt.

Im Landschaftplan der Gemeinde Seeg wird die Rekultivierung der Kiesabbauflächen und die Anreicherung mit Gehölzstrukturen gefordert. Nördlich des Planungsgebiets sollen der Schwarzenbach und seine Begleitgehölze nicht beeinträchtigt werden.

Im bisherigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Seeg war die Abbaufäche bereits zum Teil enthalten. Im Bebauungsplan Nr. IX Regelung des Kiesabbaus in der Gemarkung Enzenstetten war ebenso der westliche Teilbereich des Abbaugebiets bereits festgesetzt. Die aktuellen Planungsvoraussetzungen schafft die im Januar 2013 genehmigte 3. Änderung des Flächennutzungsplans.

4.2 Bestandserfassung von Naturhaushalt und Landschaft

4.2.1 Allgemeine Daten zum Kiesabbaugebiet und seinem direkten Umfeld

Lage	südlich des Ortes Seeg Gemarkung Enzenstetten Naturraum "Voralpines Hügel- und Moorland"
Landschaftsgestalt	typische Eiszerfallslandschaft stark bewegt und geprägt von Hügeln, Kuppen, Hangkanten, Rinnen und Mulden
Höhenlage	ca. 830 – 858 müNN
Bewuchs	Grünland, weitgehend ohne Gehölzstrukturen
Nutzung	Intensivgrünland, Viehweide, Kiesabbau
Gewässer	etwas nördlich, der Schwarzenbach
Vorbelastungen	Altlastenverdachtsfläche auf Fl.Nr. 562/2

(ehem. Mülldeponie unter dem Lagerplatz für Kies),
Autobahntrasse knapp südlich,
besteh. Kiesabbau

Schutzgebiete/Biotope südöstlich, fast anliegend das Brunnenmoos

4.2.2 Abgrenzung des Untersuchungsbereichs für die Bestandsaufnahme

Die vorgesehene Abbaufäche, samt den Sicherheitsstreifen, bildet den Bebauungsplanumgriff und das Untersuchungsgebiet der Bestandsaufnahme. Die vorhandene Anbindung an das Biotopband des Schwarzenbachs wird berücksichtigt (vgl. Plan zur Bestandsaufnahme). Ansonsten ist keine Notwendigkeit für eine Ausweitung des Untersuchungsgebiets erkennbar.

4.2.3 Auswirkungen des Projekts

Die Auswirkungen des Kiesabbaus unterscheiden sich in

- a) durch den Abbauvorgang und Abtransport bedingte vorübergehende Beeinträchtigungen,
- b) Auswirkungen der Rekultivierung.

Die vorübergehenden Beeinträchtigungen durch den Kiesabbau müssen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Sie dürften sich im vorliegenden Fall im üblichen Rahmen bewegen. Unwiederbringliche Verluste an Fauna und Flora werden nicht erwartet.

Im Sinne des gesetzlichen Gebotes zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft wird der Grünordnungsplan mit dem Rekultivierungskonzept erstellt und in den Bebauungsplan integriert.

4.2.4 Bestandsaufnahme der Eingriffsfläche

4.2.4.1 Floristische Bestandsaufnahme (vgl. Bestandsplan zur Umweltprüfung)

Auf mit Aushub angeschütteten Böschungsfächen entlang des Weges im Westen und am Nordrand des Lagerplatzes, am Nordwesteck der Abbaufäche, haben sich bereits wertvolle Heckenstrukturen gebildet. Hier ist auch ein Amphibientümpel entstanden. Auf dem Lagerplatz über der Altlastenverdachtsfläche haben sich in derzeit wenig genutzten Bereichen feuchteliebende Pflanzengesellschaften angesiedelt.

In der Kiesgrube finden sich auf vielen Flächen unterschiedliche Sukzessionsstadien auf Kies und Abraum mit beginnender Verbuschung in einigen Bereichen.

Mit Ausnahme zweier sehr alter Haselnussstauden südlich der Kiesgrube befinden sich in den Abbauerweiterungsflächen und der unmittelbar angrenzend keine wertvollen Gehölzstrukturen.

Im Südwesten der Erweiterungsfläche befinden sich im Intensivgrünland einige Böschungen als Abgrenzungen ehem. Ackerterrassen. In den Böschungsflächen wurden im Frühjahr einige Arten der Mager- und Halbtrockenrasen kartiert, ebenso am östlichen Abhang der Höhenrückens, südlich der Kiesgrube. Ebenso findet sich eine entsprechende Artenzusammensetzung am relativ steilen Wiesenhang, am Südrand der geplanten Abbaufäche.

Am südlichen Rand der Kiesgrube befinden sich Erdwälle und Haufen mit abgeschobenem Humus. Sie sind von nitrophytischer Hochstaudenflur und beginnender Gehölzsukzession überwuchert.

Die aktuelle Arten- und Biotopschutzkartierung beinhaltet keine für den Kiesabbau bedeutsamen Befunde. Bei mehreren Begehungen konnten vom Planer keine besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten beobachtet werden, die durch den Kiesabbau an dieser Stelle in ihrer Existenz bedroht sein könnten.

4.2.4.2. Faunistische Bestandsaufnahme

Die Begehungen bei der Bestandsaufnahme ergaben keine Hinweise auf Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten (vor allem Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie empfindliche Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie). Im Hinblick auf Bestand, Realnutzung und Bewertung des Lebensraumpotenzials, des Maßnahmengebiets sieht die Untere Naturschutzbehörde von der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ab.

4.2.5 Schutzgüter

a Klima und Lufthygiene

Durch den bisherigen Kiesabbau wurde ein bis zu 20 m über das umgebende Gelände hinausragender Höhenrücken von Nord nach Süd bereits teilweise abgetragen. Durch die anschließende Rekultivierung ergibt sich eine veränderte Geländemodellierung. Im Zuge der Rekultivierung und durch Sukzession wird mittelfristig ca. 1/4 der Abbaufäche mit naturnahen Gehölzen bedeckt sein. Zudem wird in der Mitte des Planungsgebiets ein Stillgewässer von ca. 50 m Breite und 70 m Länge entstehen. Die restliche Fläche wird wieder als Grünland genutzt werden. Bauwerke und versiegelte Flächen sind im Endzustand nicht geplant. Der Kies wird mit LKW's abgefahren.

Bewertung:

Angesichts der umgebenden, unregelmäßigen Geländeformation und der weiträumig umgebenden Grünlandnutzung sind großräumig keine Veränderungen der Kaltluftströme zu erwarten. Die temporäre Umwandlung von Wiesen in Kiesflächen führt kleinräumig zu gewissen Temperaturveränderungen, die aber großräumig ohne Auswirkungen bleiben. Während des Abbauvorgangs und der Rekultivierung werden durch Baufahrzeuge gewisse Schadstoffe freigesetzt. Angesichts der dünnen Be-

siedlung und der Vorbelastung durch die Autobahn fällt diese Zunahme nicht sonderlich in's Gewicht. Nach der Rekultivierung werden die entstehenden Gehölze langfristig als Luftfilter und Sauerstoffproduzenten wirken. Die entstehende offene Wasseroberfläche wird nur in ihrem unmittelbaren Umfeld eine gewisse Dämpfung der Temperaturextreme bewirken.

b Geologie, Boden und Grundwasser

Die typische Eiszerfallslandschaft ist stark bewegt und geprägt von Hügeln, Kuppen, Hangkanten, Rinnen und Mulden.

Der bisherige Kiesabbau an dieser Stelle hat einen bestehenden Höhenrücken von Norden her teilweise abgetragen.

Der Höhenrücken besteht unter einer dünnen Mutterbodenschicht aus bis zu 10 m Schluff, wahlweise tonig, sandig, breiig und steinig. Darunter folgt eine Kiesschicht von einer Mächtigkeit bis zu 35 m, unter der dann eine Stauerschicht aus tonigem Schluff folgt. Auf dieser Stauerschicht fließt ein Grundwasserstrom ca. 5 m mächtig durch die Kiesschicht in östliche Richtung. Ca. 600 m südöstlich des geplanten Abbaurands liegt ein Brunnen der Eisenberger Trinkwasserversorgung jenseits der Autobahn.

Auf der Ostseite ist dem Höhenrücken eine relativ ebene Grünlandterrasse ohne Gehölzstrukturen vorgelagert. Sie ist ca. 250 m breit und fällt mit einem etwas unregelmäßigen Rand dann nochmals um einige Meter ab. Südöstlich des Abbaubereichs beginnt in ca. 200 m Entfernung das Brunnenmoos, in dem der Grundwasserstrom von Westen her teilweise zutage tritt.

Auf der Geländeterrasse steht unter einer dünnen Mutterbodenschicht (ca. 0,2 m dick) schluffiger Kies an. Es folgt eine schwach schluffige Kiesschicht von unterschiedlicher Dicke über der nach Osten geneigten Stauerschicht.

Auf der Nordseite fällt die Geländeterrasse dann um einige Meter zum Talraum des Schwarzenbachs hin ab.

Im Westen führt ein kleines Tal in einer ehemaligen Schmelzwasserrinne von Süd nach Nord, das im Westen von einem relativ steilen Wiesenhang begrenzt wird.

Unmittelbar südlich des geplanten Abbaubereichs wurde vor einigen Jahren die Autobahn gebaut, sie überquert von Westen kommend das kleine Tal mit einem niedrigen Damm, durchschneidet den Höhenrücken in einem tiefen Einschnitt und überquert das tiefer liegende Brunnenmoos auf einer Brücke.

Bei Trockenabbau und Rekultivierung wird die vorgeschriebene Überdeckung des Grundwasserstroms von mindestens 2 m eingehalten. Eine dauerhafte Bodenversiegelung durch Bauwerke oder undurchlässig befestigte Flächen größeren Umfangs findet nicht statt.

Der Nassabbau wird ca. zur Hälfte der Fläche mit unbedenklichem Abraummaterial wieder verfüllt. Die Restfläche bleibt als offenes Stillgewässer erhalten.

Bewertung:

Der abgetragene Mutterboden ist als belebter, humushaltiger Oberboden (A-Horizont) nach § 202 Baugesetzbuch in nutzbarem Zustand zu erhalten. und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. wegen des Nährstoffreichtums soll er jedoch nicht auf die Sukzessionsflächen aufgebracht werden. Der Mutterboden wird auf den zukünftigen Grünlandflächen aufgebracht

Durch die Kiesgewinnung und auch den Nasskiesabbau dürfte der Grundwasserstrom nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Ein erhöhter Kalkgehalt des im Brunnenmoos ankommenden Grundwassers ist durch zusätzliche Ausschwemmungen aus Rekultivierungsmaterial nicht zu erwarten. Das Wasser ist nach Aussage des Ingenieurbüros GUT bereits kalkgesättigt.

Die Erwärmung des im Brunnenmoos austretenden Grundwassers wird infolge des Grundwasseraufschlusses im Abbaugbiet 1 °C nicht überschreiten (Abschätzung der Temperaturbeeinflussung des Grundwassers im Abstrombereich des geplanten Baggersees vom 17.09.2007 durch GUT). Die in der Abschätzung genannten Vorgaben zu Tiefe, Wasservolumen, etc. des geplanten Baggersees bilden die Voraussetzung dieser Annahme.

Die Grundwassergleichenpläne im Gutachten des Büros GUT von 2006 (Anlage 5.3 - 5.6) für den Fall vor, während und nach der Nasskiesausbeute (mit teilweiser Verfüllung im Grundwasserstrom) lassen keinen Einfluss auf den direkten Zustrom der Eisenberger Quelle wahrscheinlich erscheinen.

Der Schutz des Grundwasserstroms vor unerwünschten Einträgen wird durch die Verringerung der Überdeckung geschwächt. Die vorgeschriebene Mindestüberdeckung bleibt mit Ausnahme des Nasskiesabbaus immer erhalten. Jedoch ist die Überdeckung nur wenig östlich im tiefer liegenden Bereich Richtung Enzenstetten von Natur aus nur noch sehr gering. Im Brunnenmoos tritt Grundwasser offen aus. Da keine Versiegelung des Bodens erfolgt, wird die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt.

Eine komplette Verfüllung des Grundwasseraufschlusses wäre nicht zielführend: Einerseits bildet die Teilverfüllung zwar einen Pfropfen im Grundwasserstrom von West nach Ost, andererseits hat das verbleibende Restgewässer eine Drainagewirkung. Großräumig wird der Grundwasserstrom deshalb wenig beeinträchtigt.

Der verbleibende Grundwasseraufschluss wird durch breite Pufferstreifen aus Sukzessionsflächen und die Neigung der zukünftigen landwirtschaftlichen Flächen weg vom Gewässer vor Nährstoffeinschwemmungen bestmöglich geschützt.

Vertiefende Aussagen, Bodenprofile und Lagepläne können den zitierten hydrogeologischen Gutachten der GUT GmbH Marktoberdorf entnommen werden. Diese können während der Auslegungsfristen bei der Gemeinde eingesehen werden.

c Oberflächengewässer

In einem Abstand von mindestens 20 m, nördlich der geplanten Abbaukante fließt der Schwarzenbach in einem naturnahen Bett mit begleitenden Ufergehölzen.

Am Westrand des Abbaugebiets ist auf Abraummaterial bereits ein kleiner Amphibientümpel entstanden.

Durch den Nasskiesabbau wird vorübergehend ein Grundwasseraufschluss von ca. 135 m auf 90 m in unregelmäßiger Form entstehen. Dieser wird bei der Rekultivierung etwa zur Hälfte wieder verfüllt. In der umgebenden Sukzessionsfläche werden südlich des verbleibenden Gewässers noch einige kleinere Laichtümpel von der Verfüllung ausgenommen.

Die neu entstehenden Laichtümpel und der verbleibende Grundwasseraufschluss werden durch entsprechende Pufferstreifen und die Neigung der zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, weg vom Stillgewässer, vor Nährstoffein-schwemmungen geschützt. Die Sukzessionsflächen und Stillgewässer sollen sich selbst überlassen werden. Die Sukzessionsflächen werden verbuschen und mittelfristig das Gewässer und die Laichtümpel verschatten. Bei den Laichtümpeln könnten deshalb in späteren Jahren zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit gewisse Auslichtungen erforderlich werden. Gewisse Grundwasserschwankungen müssen bei der Anlage der Laichtümpel durch unterschiedlich tiefe Bereiche und Flachufer berücksichtigt werden.

Bewertung:

Der Schwarzenbach und seine Begleitgehölze werden nicht beeinträchtigt.

Der bereits entstandene Laichtümpel bleibt erhalten.

Die neu entstehenden Stillgewässer haben alle Chancen, sich zu wertvollen Biotopen zu entwickeln.

d Flora und Fauna

Unter Nr. 4.2.4.1 wurde der Bestand bereits beschrieben. Ebenso wurde unter Nr. 4.2.4.2 dargelegt, dass eine detaillierte faunistische Bestandsaufnahme nicht erfolgt ist, da weder in den vorhandenen Kartierungen noch bei den Begehungen vor Ort Hinweise auf besonders geschützte Arten gefunden wurden, die durch den Kiesabbau gefährdet werden könnten.

Durch den Kiesabbau wurde und wird intensiv genutztes Grünland abgegraben. Lediglich in sehr steil geneigten Flächen an einigen ehemaligen Ackerrainen und dem östlichen Abhang des Höhenrückens wurden einige Arten der Mager- und Halbtrockenrasen gefunden. Zwei alte Haselnussstauden stehen als einzige Gehölze in der Erweiterungsfläche.

Bewertung:

Aus der Sicht von Flora und Fauna entstehen durch das Abbauvorhaben keine Beeinträchtigungen, die nicht wieder ausgeglichen werden können. Die im Zuge der Rekultivierung anzulegenden Ausgleichsflächen werden zu einer größeren Lebensraumvielfalt führen, als sie das intensiv genutzte Grünland bieten kann. Unter Nr. 4.3.2 wird das Konzept des landschaftspflegerischen Ausgleichs dargestellt. Auswirkungen auf Flora und Fauna außerhalb des Abbaubereichs sind nicht zu erwarten. Eine mögliche Beeinträchtigung des Brunnenmooses durch Grundwasserveränderungen wurde durch Gutachten verneint (vgl. Ausführungen zu Schutzgut B / Geologie, Boden, Grundwasser).

e Landschaftsbild

Das Gebiet des Bebauungsplanes, südlich des Ortes Seeg in der Gemarkung Enzenstetten, liegt im Landschaftsraum "Schwaltenweiher". Dieser gehört innerhalb des Naturraumes "Voralpines Hügel- und Moorland" zu den Lechvorbergen. Die typische Eiszerfallslandschaft ist stark bewegt und geprägt von Hügeln, Kuppen, Hangkanten, Rinnen und Mulden.

Der bisherige Kiesabbau an dieser Stelle hat einen bestehenden Höhenrücken von Norden her teilweise abgetragen. Südlich der Kiesgrube durchschneidet die Autobahn den Höhenrücken in einem Einschnitt und wird nach Osten hin auf einer wuchtigen Brücke über das Brunnenmoos hinweg geführt.

Nördlich der Abbaufäche bildet der relativ naturnahe Schwarzenbach mit seinen Begleitgehölzen ein einprägsames Landschaftselement.

Von Norden aus betrachtet wird das Landschaftsbild zweifach bekrönt: einmal durch den Höhenrücken mit den weithin sichtbaren Burgruinen Eisenberg und Freiberg, südlich der Autobahn und weiter im Hintergrund durch die Alpen.

Verstreute Weiler bilden die typische Siedlungsstruktur. Die Landnutzung ist gekennzeichnet durch große, intensiv genutzte Grünlandflächen mit nur wenigen, gliedernden Gehölzstrukturen, einzelnen Baumgruppen und Waldstücken sowie dem großflächig bewaldeten Abhang unterhalb der Burgruinen. An einigen wenigen Stellen wird Kies abgebaut.

Der hier betrachtete Kiesabbau ist von weither einsehbar, da er sich nicht nur in die Tiefe entwickelt, sondern durch das Abgraben des Höhenrückens auch bis zu 25 m über das östlich und nördlich anschließende Grünland hinausragt.

Im Zuge der Rekultivierung wird das Bodenrelief der Kiesgrube wieder in die Umgebung eingepasst, allerdings nicht mehr in der ursprünglichen Form eines Höhenrückens, sondern kleinteiliger. Gehölzstrukturen und Sukzessionsflächen werden die bisher weitgehend baum- und strauchlose Grünlandflur gliedern und die Strukturvielfalt erhöhen (vgl. die Schnitte zum Erläuterungsbericht des Bebauungsplans).

Der durch den Nasskiesabbau entstehende Grundwasseraufschluss bleibt teilweise erhalten.

Bewertung:

Während des Abbaus wird das Landschaftsbild an dieser Stelle empfindlich gestört. Eine Abhilfe ist nicht möglich. Durch eine zügige Rekultivierung, der im Westen bereits abgebauten Flächen, kann die Wunde in der Landschaft verkleinert werden. Nach Abschluss der Rekultivierung wird das Landschaftsbild nicht in seiner ursprünglichen Form als Höhenrücken wieder hergestellt sein. Das nachfolgend unter Nr.4.3.2 beschriebene landschaftspflegerische Leitbild und seine Umsetzung werden die Abbaufäche in einen strukturreichen, gut in das Landschaftsbild eingepassten Bereich verwandeln.

f Mensch (Belastungen, Erholung)

Die Weiler Rennbothen und Enzenstetten liegen vom jeweils nächstliegenden Rand des Abbaugbiets ca. 250, 370 und 400 m entfernt. Ein Einzelgehöft liegt westlich nur ca. 200 m entfernt. Allerdings liegt zwischen diesem Anwesen und dem Abbaugbiet eine weitere genehmigte Kiesgrube, in der noch abgebaut wird, und ein Höhenrücken.

Der Anschluss des Kiesabbaugbietes an das öffentliche Straßennetz erfolgt wie bisher schon über die Ortsverbindungsstraße von Unterreuten nach Seeg. Nach wenigen Hundert Metern kann sich der Verkehr in zwei Richtungen verteilen.

Der Großteil des Kiestransports wird über die Staatsstraße Füssen - Seeg - Marktoberdorf laufen. Die Einmündung in die Kreisstraße erfolgt in Enzenstetten. Die nordwestlich von Enzenstetten, direkt Richtung Seeg führende Straße, ist bedingt durch die Tonnagebeschränkung nicht zum Kiestransport geeignet.

Eine Ortsumgehung Seegs in Nord-Süd-Richtung ist nicht vorhanden. Über die Straße Richtung Schwaltenweiher kann jedoch die nördliche Umfahrung von Seeg erreicht werden, ohne den Ort zu durchfahren. Am Ostufer des Schwaltenweiher liegen nahe der Straße bei der Schwaltenmühle ein Badeufer mit umfangreichen Parkplätzen und ein derzeit leer stehendes Erholungsheim.

Für die Erholungsnutzung sind die Kiesabbaufäche und deren Umgebung derzeit von untergeordneter Bedeutung. Die Autobahn läuft unmittelbar südlich vorbei. Der bestehende Höhenrücken soll unmittelbar an der Autobahn als Abschirmung erhalten bleiben.

Bewertung:

Die Kiestransporte erfolgen größtenteils auf der Ortsverbindungsstraße Richtung Enzenstetten zur Staatsstraße Marktoberdorf - Seeg - Füssen. Die Ortsverbindungsstraße führt bis Enzenstetten nicht durch Ortschaften hindurch oder unmittelbar an Wohnhäusern vorbei. Vom Verkehrslärm betroffen sind im Wesentlichen die Anlieger der Staatsstraße. Das Verkehrsaufkommen durch den Kiesabbau ist auch unter dem Gesichtspunkt der erheblichen Vorbelastung durch den allgemeinen Verkehr auf dieser Straße zu sehen.

Eine Verlagerung der Transportwege auf gänzlich anbaufreie Straßen wäre wünschenswert, ist aber aus finanziellen Gründen und wegen der dann erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht möglich.

Bedingt durch die Stilllegung anderer Kiesgruben in diesem Bereich in den letzten Jahren ist derzeit durch die Erweiterung dieser Abbaustätte keine Intensivierung der Belastung zu erkennen, die spezielle Schutzmaßnahmen erfordern würde.

Die nahe Autobahn bildet ebenfalls eine Vorbelastung.

Der Badebetrieb am Schwaltenweiher und ein derzeit leer stehendes Erholungsheim werden durch den Kiestransport tangiert.

Die weite Einsehbarkeit der Abbaustelle führt zu einer gewissen optischen Beeinträchtigung des Landschaftsgenusses.

Im Zuge der Rekultivierung wird ein öffentlicher Feldweg von Ost nach West entstehen, der auch als Lückenschluss im Rad- und Fußwegenetz dient und durch einen kleinen Rastplatz ergänzt wird. Die natürliche Entwicklung der Sukzessions- und Wasserflächen und die Betretbarkeit wird sicher für Kinder und interessierte Naturliebhaber manches interessante Erlebnis ermöglichen.

g Kulturgüter

Soweit bekannt, sind keine Bodendenkmäler im Planungsgebiet vorhanden. Von Norden betrachtet liegt die Kiesgrube im Blickfeld der Burgruinen Eisenberg und Freiberg. Andere Blickbeziehungen auf Kirchen, etc. werden nicht berührt. Die Veränderungen und vorübergehende Beeinträchtigung der Kulturlandschaft wurde bereits unter Punkt e Landschaftsbild betrachtet.

Bewertung:

Aufgrund der Entfernung zu diesen Burgruinen (ca. 2 km Luftlinie) und der vorübergehenden Natur des Kiesabbaus ergibt sich keine Beeinträchtigung, die einer Genehmigungsfähigkeit im Wege steht. Bodendenkmale sind im, oder in der unmittelbaren Nachbarschaft des Abbaubereiches nicht bekannt.

4.2.6 Prognose

Die mit dem Kiesabbau verbundenen Auswirkungen (sind zum Teil temporär (z. B. der Schwerlastverkehr mit seinen Emissionen oder die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes), zum Teil dauerhaft (z. B. die Umgestaltung der Landschaft durch die Rekultivierung).

Die rekultivierte Abbaufäche wird mit ihrer reichen Ausstattung an Ausgleichsflächen eine wesentlich höhere Vielfalt an Lebensräumen für Tiere und Pflanzen bieten als vor dem Kiesabbau. Die auf der verbleibenden Fläche wieder angelegten landwirtschaftlichen Flächen, im Bereich des abgetragenen Höhenrückens, werden weniger

steil geneigt und damit intensiver bewirtschaftet werden können als früher. Biotopflächen und Intensivgrünland werden klar getrennt. Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft stark verringert. Die Erholungsfunktion wird durch Einbindung in das Fuß- und Radwegenetz verbessert.

Sofern der Kiesabbau nicht erfolgen würde, bliebe die Fläche als Grünland teilweise in Steillage erhalten (Nullvariante).

Eine Vorausschau, wie Grünland in dieser Lage mittel- und langfristig unter sich wandelnden agrar- und umweltpolitischen Bedingungen genutzt wird, ist derzeit nicht möglich. Deshalb können auch keine Aussagen getroffen werden, ob Flächen im Planungsgebiet in Zukunft extensiv und naturnah bewirtschaftet würden, oder ob eine zunehmende Verwaldung der Steiflächen und Biomasserzeugung in den flachen Bereichen zu wesentlichen Veränderungen in Naturhaushalt und Landschaftsbild führen könnten.

4.2.7 Minimierung des Eingriffs

Eine Minimierung des Eingriffs ist durch eine zeitnahe Rekultivierung der nicht mehr benötigten Abbauflächen möglich. Wobei allerdings auch entgegen gehalten werden kann, dass Abraumhalden und immer wieder überschüttete Bereiche, etc. für Pionierpflanzen und manche Tierarten bedeutsame Lebensräume bilden.

Es könnten emissionsarme Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen wird das wohl konkret nur im Rahmen durch Gesetze allgemein erhöhter Umwelanforderungen geschehen.

Durch die geplante Rekultivierung wird der Eingriff zwar nicht im Sinn der Wiederherstellung des Ursprungszustandes minimiert, aber es wird ein langfristiger Mehrwert für Natur und Landschaft durch die Ausgleichsmaßnahmen geschaffen.

4.2.8 Berechnung der erforderlichen Ausgleichsfläche

Zur ausgleichspflichtigen Fläche wird die gesamte im Bebauungsplan dargestellte Kiesabbaufläche gezählt, auch der Lagerplatz im Nordwesteck, da er für die Lagerung von Kies und Maschinen genutzt wird. Reine Sicherheitsstreifen an den Rändern zählen nicht zur ausgleichspflichtigen Fläche.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden folgende Regelungen zur Ausgleichsflächenberechnung getroffen:

a Die Berechnung der Ausgleichsfläche für die im bestehenden Bebauungsplan Nr. IX bereits festgesetzte Abbaufläche erfolgt nach altem Bebauungsplan mit Faktor 0,25: Das heißt, 25 % der Fläche des Kiesabbaus sind als Ausgleichsfläche zur Verfügung zu stellen. Die Lagerfläche im Nordwesten des Planungsgebiets liegt außerhalb der neu festgesetzten Abbaufläche ebenso der Sicherheitsstreifen entlang des öffentlichen Feldwegs im Westen. Dennoch werden sie in die Berechnung mit einbezogen, da es sich um noch nicht rekultivierte, frühere Abbauflächen handelt.

b Zusätzliche Abbauflächen (annähernd ausschließlich Intensivgrünland ohne Gehölzstrukturen) werden mit dem Faktor 0,30 ausgeglichen. Bei der Festlegung der Faktorhöhe spielt in diesem Fall auch der massive Eingriff in das Grundwasser durch den Nasskiesabbau eine Rolle.

c Geplante Ausgleichsflächen erhalten grundsätzlich den Ausgleichsfaktor 1,00.

zu a Abbaufläche bereits genehmigt (innerhalb des Bebauungsplans)	ca. 56.930 m ² x 0,25 =	14.233 m ²
---	------------------------------------	-----------------------

zu b Abbaufläche neu	ca. 61.250 m ² x 0,30 =	18.375 m ²
-----------------------------	------------------------------------	-----------------------

Summe Ausgleichsflächenbedarf	gerundet	ca. 32.610 m ²
-------------------------------	----------	---------------------------

Eine Ausgleichsfläche von insgesamt 31.820 m² (Faktor 1,00) muss für die geplanten Eingriffe zur Verfügung gestellt werden. Eine Differenzierung bezüglich der Wertigkeit der Flächen wird weder beim Eingriff noch beim Ausgleich vorgenommen.

Schmale Pufferstreifen aus Extensivgrünland werden nicht als Ausgleich berücksichtigt, da die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen oft nicht umgesetzt wird.

4.3.1 Bestandsaufnahme der Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsfläche liegt komplett im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Bestandserfassung ist in Nr.4.2 dargestellt.

4.3.2 Landschaftspflegerisches Leitbild und Umsetzung

Ausgehend von den Vorgaben im Landschaftsplan, dem Gewässerpflege- und Entwicklungsplan, den Projektvorgaben und den Anforderungen vor Ort, wurde das landschaftspflegerische Konzept entwickelt.

Für die Erhaltung des offenen Landschaftsbildes mit einem nur mäßigen Waldanteil ist die Bewirtschaftung als Grünland von großer Bedeutung. Hierfür ist die Förderung einer umweltverträglichen Landbewirtschaftung eine unabdingbare Voraussetzung.

Mit dem Bebauungsplan Nr. IX hat die Gemeinde bereits im Vorfeld des Autobahnbaus den Kiesabbau in diesem Landschaftsraum gesteuert. Um die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, soll der Abbau an dieser ergiebigen Stelle, die bereits durch den genehmigten Abbau belastet ist, ausgeweitet werden. Deshalb wird auch eine Nasskiesausbeute befürwortet.

Im Zuge der Rekultivierung wird das Bodenrelief wieder in die Umgebung eingepasst, allerdings nicht mehr in der ursprünglichen Form eines Höhenrückens, sondern kleinteiliger. Gehölzstrukturen und Sukzessionsflächen werden die bisher weitgehend baum- und strauchlose Grünlandflur gliedern und die Strukturvielfalt erhöhen.

Der durch den Nasskiesabbau entstehende Grundwasseraufschluss bleibt aus Gründen des ungestörten Grundwasserflusses teilweise als Stillgewässer erhalten und wird von einer größeren Sukzessionsfläche mit einigen Tümpeln von der zukünftigen

landwirtschaftlichen Nutzfläche abgeschirmt. Die Schwankungen des Grundwasserspiegels beeinträchtigen die Entstehung eines Biotops am verbleibenden Grundwasseraufschluss nicht. Spätere Pflegemaßnahmen hängen unter anderem von den sich ansiedelnden Tierarten ab.

Die Sukzessionsflächen werden im Lauf der Zeit verbuschen, da eine aufwendige Pflege in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht vorgesehen ist. Verbleibende Böschungen werden durch Baum- und Strauchbewuchs optimal in das traditionelle Landschaftsbild eingefügt.

Ein markanter Kiessporn wird als relativ langlebiges Offenkiesbiotop stehen bleiben, und auch als Zeuge des Kiesabbaus möglichst lange erkennbar bleiben. Erosion und Sukzession können hier über viele Jahre gut verfolgt werden.

Bereits sich entwickelnde wertvolle Heckenstrukturen und ein kleiner Amphibientümpel an der Böschung am Westrand der Abbaufäche werden erhalten und in das Rekultivierungskonzept eingebunden. Diese Feldhecke trifft am Nordwesteck des Planungsgebiets auf eine bereits vorhandene gleichartige Weiterführung und kann so nahtlos an den Schwarzenbach angebunden werden. Im Süden wird sie bis zur Autobahnböschung geführt.

Der größte Teil der rekultivierten Fläche wird mit relativ wenig Gefälle modelliert und kann wieder gut landwirtschaftlich genutzt werden. Das Gefälle dieser Flächen wird so gelegt, dass Abschwemmungen von der Oberfläche nicht in die Pufferfläche um das zentrale Stillgewässer gelangen können.

Im Zuge der Geländemodellierung mit eher sanft geneigten landwirtschaftlichen Flächen werden an der Südwestgrenze des Abbaubereichs und südwestlich des geplanten Stillgewässers relativ steile und hohe Böschungen entstehen, die durch Gehölzpflanzung oder -anflug nach und nach optisch unter Großgehölzen verschwinden und zu typischen Landschaftselementen werden. Auf eine exakte Festlegung der neuen Geländehöhen, der rekultivierten Flächen wird im Bebauungsplan verzichtet. Die Menge des tatsächlich beim Abbau anfallenden und zur Modellierung zur Verfügung stehenden Abraums kann nicht vorhergesagt werden.

Ein von West nach Ost durchlaufender Wirtschaftsweg wird die Fläche in das Rad- und Wanderwegenetz einbinden. Ein kleiner Rastplatz ist ebenfalls eingeplant.

4.3.3 Berechnung der vorhandenen Ausgleichsfläche

Ausgleichsfaktor jeweils 1,0

a Sukzessionsfläche auf gewachsenem Kiesboden	ca. 4.840 m ²
b Sukzessionsfläche auf Abraum	ca. 10.090 m ²
c Wasserflächen	ca. 5.130 m ²
d Heckenstrukturen und Feldgehölze	ca. 9.550 m ²

e Extensivgrünland

ca. 3.050 m²

Summe Ausgleichsfläche

ca. 23.660 m²

Die rechnerisch ermittelte Ausgleichfläche für den Eingriff beträgt 32.610 m². Die bereitgestellte Ausgleichsfläche von 32.660 m² übertrifft diesen Wert um 50 m². Der Eingriff ist damit ausgeglichen.

4.4 Verwendete Verfahren, Datenlage

§ 6 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, legt den Umfang der mindestens geforderten Angaben und Unterlagen fest. Die Gliederung des Erläuterungsberichtes zur Umweltverträglichkeitsprüfung lehnt sich an die Anlage zu § 2 Abs. 4, § 2a und 4c des Baugesetzbuchs (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes am 31.07.2009 an. Der Leitfaden zur "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung vom 2005 wurde ebenfalls zur Bearbeitung herangezogen.

2010 führte der Planer mehrere Begehungen zu verschiedenen Jahreszeiten durch. Die gezielte, floristische Bestandsaufnahme des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurde im Frühjahr und Sommer 2011 durchgeführt und mit der Biotopkartierung für diesen Bereich abgeglichen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Seeg mit integriertem Landschaftsplan für die Ausgleichsmaßnahmen von 1989 durch die damalige Ortsplanungsstelle für Schwaben in Augsburg und die Gesellschaft für Landeskultur GmbH, Zweigniederlassung München dient als Handlungsrahmen.

Die Berechnung des Ausgleichs erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Auf eine Differenzierung der Eingriffs- und Ausgleichsfaktoren nach Wertigkeit der Flächen für Naturhaushalt und Landschaft wurde verzichtet. Die Faktoren für die bereits genehmigte Abbaufäche ergaben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. IX.

Als weitere Planungsgrundlagen dienen

a die Vermessung des Planungsbereichs durch das Ingenieurbüro Gerhard Köpf in Biessenhofen-Altendorf, zuletzt 2011 ergänzt,

b das Gutachten der GeoUmweltTeam GmbH aus Marktoberdorf im Jahr 2006 folgenden Inhalts:

- Darstellung der hydrogeologischen Verhältnisse im Umfeld des bestehenden Kiesgrubengeländes
- Überprüfung der Auswirkungen auf die Grundwasserströmungsverhältnisse bei der Durchführung des geplanten Nasskiesabbaus sowie der anschließend geplanten Teilverfüllung anhand eines 3D-Grundwasserströmungsmodells,
- Abschätzung der Temperatur,

c das Ergänzungsgutachten im Jahr 2007 zur Abschätzung der Temperaturbeeinflussung des Grundwassers im Abstrombereich des geplanten Baggersees,

d Vorprojekt zum Kiesabbau Goldhofer des Büros Hofmann & Dietz aus Irsee aus dem Jahr 2007,

e der Bebauungsplan Nr. IX zur Regelung des Kiesabbaus in der Gemarkung Enzenstetten aus dem Jahr 1998 der Bürogemeinschaft Immler und Schumacher aus Bad Wörishofen, jetzt Planum Allgäu GmbH aus Kaufbeuren.

4.5 Überwachung der Umsetzung und der Auswirkungen

Die Einhaltung der im Bebauungsplan und dem darauf aufbauenden Planfeststellungsverfahren festgesetzten Auflagen obliegt primär dem Antragsteller des Kiesabbaus. Wegen des Nasskiesabbaus liegt die Kontrolle bei der Unteren Wasserrechtsbehörde im Landratsamt.

Die sachgemäße Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist primär die Aufgabe des Antragstellers des Abbauantrags als Maßnahmenträger bzw. einer ökologischen Baubegleitung vor Ort durch ein geeignetes Fachbüro. Eine zusätzliche Begutachtung und Überprüfung der Anlage und Entwicklung der Ausgleichsfläche kann durch die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt erfolgen.

4.6 Zusammenfassung des Umweltberichts

Ziel des Bebauungsplans Nr. IX A ist es an einer ergiebigen Stelle möglichst konzentriert Kies ausbeuten zu lassen, um einerseits die Versorgung mit Kies sicherzustellen und andererseits sonstige Bereiche unberührt zu lassen.

Ein Teil der geplanten Abbaufäche ist bereits im Bebauungsplan Nr. IX von 1998 enthalten. Der Bereich der bestehenden und geplanten Abbaufäche wird aus dem großflächigen Bebauungsplan Nr. IX herausgenommen, und als eigener Bebauungsplan nach den aktuellen Umweltstandards entwickelt.

Die bestehende Kiesgrube wird nach Osten und Süden hin erweitert und es soll auch Nasskiesausbeute im Grundwasser auf einer Teilfläche zugelassen werden.

Zu den Auswirkungen auf den Grundwasserstrom und das zutage tretende Wasser im Brunnenmoos wurde durch Gutachten belegt, dass unter Einhaltung gewisser Auflagen bei der Rekultivierung keine Beeinträchtigung erfolgt.

Ein Teil des entstehenden Gewässers wird nicht wieder verfüllt und als Stillgewässer ohne oberflächigen Zu- und Ablauf, umgeben von Sukzessionsflächen, seiner natürlichen Entwicklung überlassen.

Hinweise auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Gefährdung durch den Kiesabbau konnten nicht gefunden werden. Auf eine spezielle arten-

schutzrechtliche Prüfung (saP) konnte deshalb in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden.

Auch aus der Bewertung der anderen in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ist kein grundsätzliches Genehmigungshindernis zu erwarten. Allerdings sorgt der Abtransport des Kiesel für Immissionsbelastungen entlang der Fahrtstrecken.

Bei der Rekultivierung der Abbaufäche wird der abgetragene Höhenrücken im Westteil des Abbaugebiets nicht in seiner alten Höhe und Form wiederhergestellt. Es wird eine kleinteilig durch Ausgleichsflächen gegliederte Landschaft geschaffen, die wesentlich mehr Lebensraumvielfalt für Tiere und Pflanzen bietet als das ursprüngliche Grünland ohne nennenswerte Gehölzstrukturen.

Ein Feldweg in Ost-West-Richtung erschließt nach der Rekultivierung die neu entstehenden landwirtschaftlichen Flächen und bindet das Gebiet kombiniert mit einem Rastplatz in das Rad- und Wanderwegenetz ein.

Kaufbeuren, den 30.07.2012



Planum Allgäu GmbH
Dipl.-Ing. Toni Immler



Seeg, den 30.07.2012



Gemeinde Seeg
Rinderle, Erster. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.09.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 21.11.2011 bis 21.12.2011 stattgefunden.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in hat in der Zeit vom 21.11.2011. bis 21.12.2011 stattgefunden.
- d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.05.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 06.06.2012 bis 06.07.2012 beteiligt.
- e) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.05.2012 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 06.06.2012 bis 06.07.2012 öffentlich ausgelegt.
- f) Die Gemeinde Seeg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.07.2012 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 30.07.2012 als Satzung beschlossen.
- g) Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 19. März 2013 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Seeg, den

19. März 2013



Rinderle , 1. Bürgermeister

